

Ihr gutes Recht

Sehr geehrte Leser und Leserinnen der Wachtel,

in der letzten Wachtel habe ich allgemein über die Abstammung und die Namensgebung informiert. Heute geht es um Fragen, die sich heiratswillige Paare schon vor der Ehe stellen sollten. Nein, nicht ob Sie wirklich den Schritt wagen sollten, sondern ob Sie überhaupt heiraten dürfen und was in rechtlicher Hinsicht vorher zu bedenken ist, um nachher nicht im Regen zu stehen.

Voraussetzungen der Eheschließung

Hierzulande kann nicht jeder einfach so heiraten, denn der Gesetzgeber hat diverse Voraussetzungen geschaffen, die von den Heiratswilligen erst einmal erfüllt werden müssen.

Wer heiraten will, muss zunächst volljährig sein. Das Familiengericht kann eine Eheschließung jedoch erlauben, wenn ein Partner erst 16 Jahre, der andere aber bereits 18 Jahre alt ist. Es kann auch nur derjenige heiraten, der geschäftsfähig ist. Es kommt maßgeblich darauf an, ob die Bedeutung der Ehe erfasst werden und der freie Wille gebildet werden kann, sie auch einzugehen. Die Ehe kann darüber hinaus nur eingehen, wer auf Lebenszeit tatsächlich zusammenleben will, jedoch nicht, wer nur zum Schein heiratet um behördliche Genehmigungen zu erhalten.

Die Ehe kann nicht schließen, wer noch verheiratet ist. Eine frühere Ehe muss erst rechtskräftig geschieden oder durch den Tod des Partners aufgelöst sein. Gleichgeschlechtliche Paare dürfen nach wie vor keine Ehe miteinander eingehen, ihnen hat der Gesetzgeber jedoch die eingetragene Lebenspartnerschaft zur Verfügung gestellt. Nicht heiraten dürfen Verwandte, die direkt voneinander abstammen, wie Geschwister und Halbgeschwister. Dies gilt auch dann, wenn die Verwandtschaft nur durch Adoption zustande gekommen ist.

Der Ehevertrag

Weit verbreitet ist die Ansicht, wer vor der Ehe einen Ehevertrag schließt, vertraut nicht auf die Liebe und/oder misstraut dem Partner. Das Gegenteil ist jedoch der Fall. Wer die Entscheidung getroffen hat, zu heiraten, wird nicht die Augen davor verschließen können, dass Ehen auch geschieden werden. Dass in Deutschland jede dritte Ehe davon betroffen ist, dürfte bekannt sein. Paare die sich bereits im Vorfeld einer Ehe über Vermögens-, Unterhalts- oder Versorgungsfragen im Klaren sind, die offen und ehrlich darüber reden können, schaffen hierdurch eher eine Vertrauensgrundlage und kein Misstrauen.

Ein Ehevertrag sollte vor der Hochzeit, kann aber auch noch danach abgeschlossen werden. In der Regel wird dieser durch einen Rechtsanwalt nach einem ausführlichen Gespräch entworfen und hiernach zwingend notariell beurkundet. Ob ein Ehevertrag überhaupt sinnvoll ist, hängt von den jeweiligen Lebensumständen ab und von den Vorstellungen hinsichtlich der Gestaltung des gemeinsamen Lebens. Da die Regelungsmöglichkeiten in einem Ehevertrag vielfältig sein können, ist es ratsam, sich individuell beraten zu lassen. Hier kann nur ein kurzer Überblick über die grundsätzlichen Möglichkeiten gegeben werden:

Sofern kein Ehevertrag geschlossen wird, leben verheiratete Paare in der so genannten Zugewinnngemeinschaft. Das bedeutet, dass das Vermögen der jeweiligen Partner auch während der Ehe getrennt bleibt. Gemeinsam angeschafftes Vermögen wird im Falle einer Scheidung aufgeteilt. Der Zugewinn ist hierbei der Betrag, um den das Vermögen eines Ehepartners zum

Zeitpunkt der Scheidung seinem Vermögen zum Zeitpunkt der Hochzeit übersteigt. Damit soll erreicht werden, dass eine einseitige Vermögensmehrung, die zum Beispiel aufgrund von Haushaltsführung oder Kindererziehung der Ehefrau erfolgte, ausgeglichen wird.

Wollen beide Partner eine andere Regelung als die gesetzliche, sollten sie einen Ehevertrag schließen. In einem Ehevertrag können der Güterstand der Gütertrennung (kein Vermögensausgleich), der Gütergemeinschaft (jedes Vermögen ist gemeinschaftliches Vermögen) oder differenzierte individuelle Änderungen des gesetzlichen Güterstandes vorgenommen werden. Außerdem können in einem Ehevertrag auch Regelungen über Unterhalts- oder Versorgungsansprüche im Falle einer Scheidung getroffen werden.

Rechte und Pflichten während der Ehe

Auch nach der Hochzeit hält der Gesetzgeber Paragrafen bereit, die bestimmen, was die Rechte und Pflichten von Ehegatten in einer Ehe sind. So sind Eheleute per Gesetz verpflichtet, eine Lebensgemeinschaft aufzubauen und für einander Verantwortung zu tragen. Sie haben die Haushaltsführung im gegenseitigen Einvernehmen zu regeln. Jeder Ehepartner hat je nach Größe des Haushalts, der Kinderzahl und der eigenen Berufstätigkeit im Haushalt mitzuhelfen. Beide Ehegatten sind verpflichtet, durch ihre Arbeit und ihr Vermögen zum Unterhalt der Familie angemessen beizutragen. Dabei sind die Beiträge aus der Erwerbstätigkeit gleichwertig mit der Arbeit im Haushalt und der Betreuung der Kinder. Ehepartner können unter Umständen auch verpflichtet sein, im Geschäft des Ehegatten mitzuarbeiten.

Dies soll es von meiner Seite für diese Ausgabe gewesen sein. In der nächsten Wachtelausgabe – das wird schon die Weihnachtsausgabe sein – gibt es ein rechtliches Weihnachtsspezial und danach geht's im neuen Jahr mit dem Familienrecht weiter.

Ihre
Serina Schütte
Rechtsanwältin

SERINA SCHÜTTE

RECHTSANWÄLTIN

Ihr kompetenter Ansprechpartner in allen Bereichen,
insbesondere

- Familien- und Erbrecht
- Allgemeines Zivilrecht
- Miet- und Verkehrsrecht
- Verwaltungsrecht

Sie finden mich:

Friedrichstrasse 41
(Einfahrt Bahnhofstrasse)
15378 Hennickendorf
www.serinaschuette.de

Kontakt:

Tel.: 033 434 / 15 2 16
Fax: 033 434 / 15 2 17
email: mail@serinaschuette.de
Termine frei nach Vereinbarung